

Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG, Ergänzung zur ortsüblichen Bekanntgabe vom 08.02.2023.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim im Zuge einer erforderlichen Baugrubentrockenhaltung die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Grundwasserhaltung mit -absenkung, sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers in das Oberflächengewässer Neckar beantragt. Bei Antragsstellung umfasste die geplante Gesamtentnahme- und Gesamteinleitmenge etwa 168.000 m³ Grundwasser in einem Zeitraum von 300 Tagen. Im Rahmen der Fortschreitung der Planung wurde die Gesamtentnahme- und Gesamteinleitmenge konkretisiert und auf 198.300 m³ erhöht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb auf Grundlage der konkretisierten Daten erneut eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt wurde.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu er-

...

Bitte beachten Sie unsere neue Hausanschrift: Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

warten, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Flächen für die geplante Wasserhaltung und Abreinigung befinden sich auf dem Medizinischen Lehr- und Forschungscampus Mannheim der Universität Heidelberg im Mannheimer Stadtteil Neckarstadt-Ost. Die beanspruchten Flächen der geplanten Ab- und Einleitung befinden sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unterer Neckar: Mannheimer Neckaraue /Schutzgebiets-Nr. 2.22.012) sowie innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 – ÜSG Rhein in MA (mit Neckar).

Das geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung über ein oder mehrere Absetzbecken abgereinigt, um eine Belastung des Neckars durch eingeleitete Trübstoffe zu verhindern. Die Einleitung des Grundwassers beeinträchtigt nicht die Eigendynamik des Neckars.

Infolge der Wasserhaltung ist eine geringfügige temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels im direkten Nahbereich der Baugruben im Oberen Grundwasserleiter zu erwarten. Innerhalb des Einzugsbereichs der Wasserhaltung liegt im Umfeld nur eine Grundwassernutzung (Brauchwasserbrunnen). Aufgrund der Entfernung von ca. 40 Metern zum Standort der Wasserhaltung sowie der hohen Ergiebigkeit / Schüttung des Oberen Grundwasserleiters, werde keine negativen Auswirkungen erwartet. Ferner liegen die anderen Grundwassernutzungen im Umfeld außerhalb des Einzugsbereichs oder sind nicht im Oberen Grundwasserleiter verfiltert. Nach Ende der Bauphase und Einstellen der Wasserhaltung wird sich der abgesenkte Grundwasserspiegel im Bereich der Baugruben innerhalb von Tagen bis wenigen Wochen erholen.

Durch die geplante Wasserhaltung, die Leitungsführung (Ableitung) und Einleitung werden keine oder nur äußerst kleinräumige Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen erwartet. Eine Beeinträchtigung des für Pflanzen und Tiere relevanten Wasserhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Im Bereich des Vorhabens und dessen Reichweite sind keine Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde